

Besondere Bedingung Nr. 4263

Regulierungsklausel

1. Für die jährliche Prämienregulierung finden grundsätzlich die Bestimmungen des Art. 11, Pkt. 3. AHVB Anwendung.
2. Teilweise abweichend von Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung der Prämie für jenen Zeitraum vorzunehmen, auf den sich die Angaben beziehen. Die Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode wird gleichzeitig durch Anhebung bzw. Senkung auf den Betrag vorläufig reguliert, der sich aus der Abrechnung der vorangegangenen Versicherungsperiode ergibt und die Vorausprämie für die nächstfolgende Versicherungsperiode mit dem gleichen Betrag vorläufig festgesetzt. Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie sowohl für die vorangegangene als auch für die laufende Versicherungsperiode ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.